

**Die Approbitionierung im Kriege.
Zulässige Höchstpreise für den Handel mit
Kartoffeln in Wien im Jänner.**

Nach der Ministerialverordnung vom 22. September 1915 erhöhen sich vom 1. Jänner 1916 an die Höchstpreise, die der Erzeuger beim Verkauf von Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner verlangen darf, um 20 Heller für einen Meterzentner. Daher stellen sich nach der Statthaltereiverordnung vom 30. September 1915 die zulässigen Höchstpreise beim Kartoffelhandel in Wien im Jänner 1916 wie folgt:

Bei Abgabe der Kartoffeln in Mengen:
von mehr als 10 Meterzentner auf
S. 12.10 für 1 Meterzentner;
von 1 bis 10 Meterzentner auf S. 13.10
für 1 Meterzentner;
von 1 bis 99 Kilogramm auf 16 Heller
für 1 Kilogramm.